

# Stellungnahme zum Bundesasylzentrum Buosingen

Eingereicht von: \_\_\_\_\_

Vorname Name \_\_\_\_\_

Strasse Nr \_\_\_\_\_

PLZ Ort \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

## 0.1 Inhaltsverzeichnis

0.1	Inhaltsverzeichnis.....	2
0.2	Einleitung Stellungnahme.....	4
0.3	Lesehinweis zur Stellungnahme .....	4
0.3.1	Abkürzungsverzeichnis .....	4
1a	Objektblatt TZCH-2 Ausgangslage .....	5
1.1	Stellungnahme, Falsche Flächenangabe! .....	5
1.1.1	Irreführung und Verharmlosung .....	5
1b	Erläuterungsbericht TZCH-2, Machbarkeitsstudie .....	6
1.2	Stellungnahme, Verschwendung von Steuergeldern .....	6
1.2.1	Inkompetenz von Behörden und Fachämtern .....	6
1.2.2	Verantwortungsträger Behörden, sowie deren Fachämter .....	6
1.3	Stellungnahme, Intensiverholungszone .....	7
1c	Erläuterungsbericht, „Fachämter“ .....	7
1.3.1	BAZoV ist Zweckentfremdung .....	7
1.4	Stellungnahme, Auswirkung auf Naturschutz und Landwirtschaft.....	8
1.4.1	Naturschutzgebiet BLN 1604.....	8
1.4.2	Littering gefährdet Tiere.....	8
1.4.3	Respektlosigkeit gegenüber unseren Nutztieren .....	9
1.4.4	Fazit, politische Notlösung .....	9
1.5	Umbenennung in „BAZ Arth-Goldau“ .....	9
1.6	Liegenschaftsentwertung durch subjektives Sicherheitsgefühl.....	10
1.6.1	Steuerliche Entlastung für direkt betroffene Eigentümer.....	10
2a	Objektblatt TZCH-2, Festsetzung Teil 1 .....	11
2.1	Stellungnahme, maximale Belegung, Beispiel Embrach .....	11
2.1.1	Missachtung von Kapazitätsgrenzen und Vertrauensbruch.....	11
2.1.2	Folgen der Überlastung .....	12
2.1.3	Rechtlich abgesicherte Kapazitätsgrenze .....	12
3a	Objektblatt TZCH-2, Rahmenbedingungen Betrieb.....	13
3.1	Stellungnahme, Gemeinderat Arth opfert Buosingen .....	13
3.1.1	Punkt 1) Beschulung komplett ausbedungen.....	13
3.1.2	Punkt 2) Gewährleistung der Sicherheit durch Bund und Kanton .....	13
3.2	Disziplinarmaßnahmen von BAZ gefährden Bevölkerung.....	14
3.2.1	Objektiver Verlust von Sicherheitsgefühl.....	14

3.3	Unkontrollierte Abreisen von allen Bundesasylzentren.....	15
3.3.1	Bundespauschale deckt Kantonale Nothilfekosten nicht.....	15
3.4	Überwachung straffälliger Asylsuchender .....	16
3.4.1	Bund behindert Sicherheitsauftrag der Kantone .....	16
3b	Objektblatt TZCH-2, Punkt b) Vertragliche Situation .....	17
3.5	Kündigungsmöglichkeit .....	17
3.5.1	Zusicherungen oft nicht einhaltbar .....	17
3.6	Beat Jans, Beschwichtigung statt nachhaltiger Lösungen.....	17
4a	Objektblatt TZCH-2, Punkt a) Koordination Schwyz, Arth.....	18
4b	Information zu, Objektblatt TZCH-2 BAZ Buosingen .....	18
4.1	Politische Zustimmung und der Widerstand von der Bevölkerung .....	18
4.1.1	Auflistung Protest, Widerstand der Bevölkerung.....	18
4.1.2	Einseitige Darstellung im Erläuterungsbericht .....	19
4.2	Stellungnahme: Unklare Statuslage Standort Schwyz Wintersried .....	19
5a	Objektblatt TZCH-2, Rahmenbedingungen Infrastruktur .....	20
5b	Objektblatt TZCH-2, Punkt c) Erläuterung Infrastruktur .....	20
5.1	Stellungnahme, Umzäunung .....	20
5.1.1	Zufahrtsstrasse der Parzelle 1712 .....	21
5.2	Stellungnahme, Wildtierkorridor SZ-05.....	21
5.2.1	Störfaktoren durch das BAZ Buosingen.....	21
5.2.2	Investition und räumliche Konflikte .....	21
5.3	Stellungnahme, Chlausenbach Revitalisierung .....	22
5.3.2	Bund muss Flächenbedarf für Revitalisierung Chlausenbach bereitstellen.....	22
5.3.3	Versäumnis der kantonalen Fachämter .....	22
6a	Objektblatt TZCH-2, Erläuterungen Punkt D) .....	23
6.1	Stellungnahme: zu Punkt D ÖV mit mehr Sicherheitsrisiken .....	23
6.1.1	Disziplinar massnahmen mit Nebenwirkungen.....	23
6.1.2	Kostenabwälzung auf die Bevölkerung .....	23
6.1.3	Politische Verantwortung.....	23
7.1	Persönliche Ergänzung zur Stellungnahme .....	24
8.1	Schlusswort .....	25

## 0.2 Einleitung Stellungnahme

Diese Stellungnahme richtet sich als kritische Bürgermeinung gegen die geplante Errichtung eines Bundesasylzentrums ohne Verfahrensfunktion (BAZoV) auf dem Gelände des Campingplatzes Buosingen in der Gemeinde Arth. Sie basiert auf einer sorgfältigen Analyse der offiziellen Unterlagen, insbesondere des Objektblatts TZCH-2 vom Sachplan Asyl (SPA) und dem Erläuterungsberichts, sowie auf öffentlich zugänglichen Informationen (SEM) und Erfahrungen aus anderen BAZ-Standorten.

Ziel dieser Stellungnahme ist es, auf erhebliche planerische, ökologische, sicherheitspolitische und gesellschaftliche Mängel hinzuweisen. Die betroffene Bevölkerung wurde in den Entscheidungsprozesse nicht einbezogen, obwohl sie die Auswirkungen direkt tragen muss.

Die vorliegende Analyse zeigt auf, dass das Projekt auf fehlerhaften Grundlagen beruht, zentrale Schutzinteressen verletzt und das Vertrauen in die politischen Behörden untergräbt. Es ist daher dringend notwendig, die Fakten transparent darzulegen und die Bevölkerung zu informieren.

## 0.3 Lesehinweis zur Stellungnahme

Die Kapitelüberschriften sind für die inhaltliche Zuordnung folgendermassen strukturiert:

<b>1a</b> <b>1b</b>	Kapitelüberschrift mit Gliederungsnummer und Buchstabe entsprechen dem Abschnitt aus den <b>offiziellen Unterlagen</b> : - Sachplan Objektblatt TZCH-2 (Buosingen) - und dem Erläuterungsbericht (Buosingen)	
Bsp:	<b>1a Objektblatt TZCH-2 Ausgangslage</b> <small>Sachplan Asyl (SPA) – Entwurf Juni 2025 Objektblatt TZCH-2</small>	
<b>1.1</b> <b>3.2.1</b>	Kapitelüberschriften mit Gliederungsnummern nur aus Zahlen, - sind für die kritische <b>Stellungnahme</b> zu dem bestimmten Abschnitt oder Aspekt	
Bsp:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>1.1 → Stellungnahme, → Falsche-Flächenangabe!</b> Im-Objektblatt-TZCH-2-des-Sachplans-Asyl-wird-die-Fläche-des-geplanten-Bundesasylzentrums-Buosingen-mit-</li> </ul> 	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>3.2.1 → Bund-behindert-Sicherheitsauftrag-der-Kantone!</b> Dieses-Beispiel-zeigt-eine-grundsätzliche-Diskrepanz.-Der-Sicherh-die-öffentliche-Ordnung-und-den-Schutz-der-Bevölkerung-verantw</li> </ul>

### 0.3.1 Abkürzungsverzeichnis

BAZoV	Bundes Asylzentrum ohne Verfahrensfunktion,
SEM	Staatssekretariat für Migration
SPA	Sachplan Asyl, Bundesplanungsinstrument zur Festlegung von Standorten für Asylinfrastruktur
Objektblatt TZCH-2	Teil vom Sachplan beschreibt den Standort (2) Buosingen, eine von sechs Asylregionen => Tessin und Zentral Schweiz
NHB	Nothilfe Bezug, zuständig Kantone, für Abgewiesene die CH verlassen müssten
BLN	Bundesinventar für Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
ha	Hektare, Masseinheit Fläche, 10`000m <sup>2</sup> = 1 ha, verbreitet in Land-, Forstwirtschaft
WebGIS	geografisches Informationssystem, das über das Internet zugänglich ist
ENHK	Eidgenössische Natur und Heimatschutzkommission
GSchG	Gewässerschutzgesetz
Wildtierkorridor SZ-05	Überregionaler Wanderkorridor für Wildtiere, hier zwischen Rigi-Nordlehne und Rossberg
Littering	Achtlose Wegwerfen oder Liegenlassen von Siedlungsabfall

## 1a Objektblatt TZCH-2 Ausgangslage

Sachplan Asyl (SPA) – Entwurf Juni 2025  
Objektblatt TZCH-2

### Bundesasylzentrum Buosingen

<b>Ausgangslage</b>			
Nutzung vor 2025	Der Perimeter befindet sich gemäss Zonenplan der Gemeinde Arth in einer Intensiverholungszone Camping	Kanton Gemeinde Grundeigentümer Fläche	Schwyz Arth Bund ca. 10.5 ha

#### 1.1 Stellungnahme, Falsche Flächenangabe!

Im Objektblatt TZCH-2 des Sachplans Asyl wird die Fläche des geplanten Bundesasylzentrums Buosingen mit ca. 10.5 Hektaren angegeben. Diese Zahl ist falsch und entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort. Die effektive Fläche des bisherigen Campingplatzes Buosingen ist  $10537\text{m}^2 = 1,05\text{ ha}$ , die Angabe im Objektblatt ist somit um den Faktor 10 zu gross.

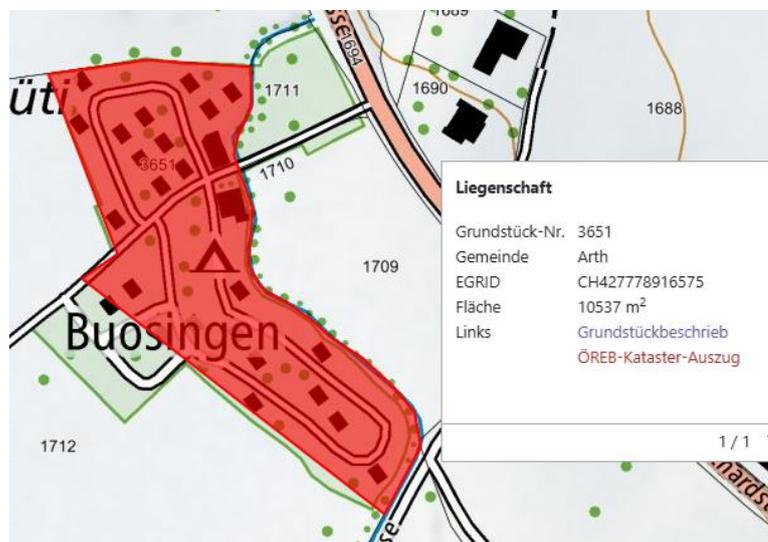


Abbildung 1: Grundstückfläche Camping Buosingen, Quelle WebGIS-SZ

##### 1.1.1 Irreführung und Verharmlosung

Diese gravierende Fehlinformation ist nicht nur Ausdruck von mangelhafter Sorgfalt der beteiligten „Fachstellen“ auf Bundes- und Kantonsebene, sondern lässt auch den Verdacht einer bewussten Irreführung der Bevölkerung zu. Die Verwendung der Einheit Hektar (ha) anstelle von Quadratmetern ( $\text{m}^2$ ) trägt zur Verharmlosung der tatsächlichen Dimensionen bei. Zudem erschwert es eine transparente Beurteilung durch die Bevölkerung, weil diese grösstenteils nichts mit der Einheit Hektare (ha) anfangen kann.

Noch bedenklicher ist, dass selbst die ortskundigen Mitglieder des Gemeinderats (darunter auch zwei Landwirte mit direktem Bezug zur Fläche) diesen offensichtlichen Fehler nicht erkannt und auch nicht öffentlich angesprochen haben. Gerade Personen mit praktischem Wissen über Landnutzung und Flächengrössen hätten die falsche Angabe von 10.5 Hektaren sofort bemerken müssen.

Dies wirft grundlegende Fragen zur Sorgfaltspflicht, Fachkompetenz und Kontrollfunktion unserer lokalen politischen Verantwortungsträger auf. Denn die politische Verantwortung tragen alleine der Gemeinderat Arth und der Regierungsrat vom Kanton Schwyz. Denn Sie haben über die Köpfe der Bevölkerung hinweg dem Bau des Bundes Asylzentrum Buosingen zugestimmt. Offensichtlich können Sie ihre Entscheide und die damit eingehenden Folgen für die Bevölkerung gar nicht einschätzen!

## 1b Erläuterungsbericht TZCH-2, Machbarkeitsstudie

Die auf Stufe Sachplan vorgenommenen Abklärungen sowie die durch das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie (MBS) zeigen, dass die Realisierung eines BAZ mit 170 Plätzen an diesem Standort möglich ist.

### 1.2 Stellungnahme, Verschwendung von Steuergeldern

Besonders schwerwiegend ist, dass auf Basis dieser falschen Flächenangabe bereits Machbarkeitsstudien, Gutachten und mehrere Projektvarianten ausgearbeitet wurden. Diese Arbeitsstunden wurden mit Steuergeldern von uns Bürgerinnen und Bürgern bezahlt. Die Erstellung von Gutachten, Umweltprüfungen und architektonischen Konzepten auf einer fehlerhaften Flächenangabe stellt eine klare Verschwendung von Steuergeldern dar.

#### 1.2.1 Inkompetenz von Behörden und Fachämtern

Ein solch inkompetentes Vorgehen ist inakzeptabel, insbesondere bei einem Projekt in einem BLN-Gebiet (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler), das unter besonderem Schutz steht. Die fehlende Sorgfalt bei der Flächenangabe erschüttert das Vertrauen in die Planung und die Glaubwürdigkeit aller Behördenstufen und beteiligten Fachämter!

1.2.2 Verantwortungsträger Behörden, sowie deren Fachämter	
Gemeinderat von Arth: Sie haben dem BAZoV zugestimmt! Wer Verantwortung hat, soll auch die Verantwortung übernehmen!	
Ruedi Beeler Fidel Schorno	Gemeindepräsident und Landwirt Gemeinderat Ressort Soziales und Landwirt
Regierungsrat vom Kanton Schwyz: Auch Sie haben dem BAZoV zugestimmt und für Sie gilt besonders, für die Sicherheit im Kanton tragen Sie die politische Verantwortung! Und nochmals: Wer Verantwortung hat, soll auch die Verantwortung übernehmen!	
„Kantonale Fachämter?!“ Amt für Raumentwicklung, (Volkswirtschaftsdepartement, Petra Steimen- Rickenbacher) Amt für Wald und Natur, (Umweltdepartement, Sandro Patierno)	
Die 100 Mitglieder vom Kantonsrat: Sie „vertreten“ die Wohnbevölkerung vom Kanton Schwyz! Sie haben die Oberaufsicht über die Regierung und Verwaltung vom Kanton Schwyz. Leider haben bislang nur die Alarmglocken bei der SVP geklingelt, die anderen Parteien warten offensichtlich auf ein böses Erwachen?	
„Stufe Bund, Fachämter?!“	
SEM	Staatssekretariat für Migration
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
BAFU	Bundesamt für Umwelt
ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission

### 1.3 Stellungnahme, Intensiverholungszone

Die Intensiverholungszone ist für naturnahe Erholung und Freizeitgestaltung vorgesehen, sowohl für Touristen als auch für die einheimische Bevölkerung. Sie dient dem Schutz des Landschaftsbildes und soll eine Nutzung ermöglichen, ohne die Landschaft übermässig zu verändern.

#### 1c Erläuterungsbericht, „Fachämter“

Die kantonalen Fachämter des Kantons Schwyz, namentlich das Amt für Raumentwicklung und das Amt für Wald, stützen die Haltung der ENHK und stellen fest, dass der derzeitige Campingplatz am Standort Buosingen bereits eine Landschaftsbeeinträchtigung darstellt. Sofern bei der weiteren Planung weiterhin darauf geachtet wird, kann der Bau des BAZ hinsichtlich der Landschaftsqualität sogar zu einer Verbesserung führen. Sollte es dennoch zu geringfügigen Beeinträchtigungen des BLN-Objekts kommen, wäre dieser Eingriff aufgrund des nationalen Interesses am BAZ vertretbar.

##### 1.3.1 BAZoV ist Zweckentfremdung

Die Behauptung der kantonalen Fachämter, das Gelände sei bereits landschaftlich beeinträchtigt, ignoriert die Tatsache, dass der Campingplatz Buosingen sich über 60 Jahre landschaftlich eingebettet hat. Der Camping Buosingen hat eine naturnahe Gestaltung, mit vielen älteren Bäumen, Sträuchern und begrünten Stellflächen und erfüllt somit den Zweck einer Intensiverholungszone gut.



Abbildung 2: naturnaher Camping Buosingen, Quelle: Video Nein Nie! IG-Buosingen

Dauerhafte bauliche Anlagen, Sicherheitsinfrastruktur und ganzjährige intensive Nutzung widersprechen diesem Zweck. Die Errichtung eines Bundesasylzentrums für 170 abgewiesene Asylbewerber mit: festen Gebäuden, Umzäunung und Sicherheitsvorkehrungen stellt eine klare Zweckentfremdung dar. Die geplante Nutzung entspricht nicht den Vorgaben der Zonierung und gefährdet die ursprüngliche Funktion der Zone als Erholungsraum.

Der Standort liegt zudem im BLN-Objekt 1606 und ist von landwirtschaftlichen Betrieben umgeben. Auch wenn die ENHK die überarbeitete Projektvariante als „leicht beeinträchtigend“ einstuft, bleibt die Nutzung als BAZ landschaftlich problematisch. Die Intensivierung der Nutzung widerspricht dem Schutzgedanken des BLN-Inventars.

## 1.4 Stellungnahme, Auswirkung auf Naturschutz und Landwirtschaft

Littering, das achtlose Wegwerfen von Abfällen, ist ein bekanntes Problem in stark frequentierten öffentlichen Räumen. Auch einzelne Asylsuchende entsorgen Abfall achtlos, was auf mangelnde Kenntnis lokaler Regeln und schweizerischer Gesellschaftsnorm zurückzuführen ist. In naturnahen Zonen wie Buosingen kann es zu erheblichen Belastungen kommen, insbesondere für umliegende Landwirtschaft und empfindliche Ökosysteme.

### 1.4.1 Naturschutzgebiet BLN 1604

Besonders kritisch ist die Nähe zum Naturschutzgebiet Lauerzersee–Sägel–Schutt, einem Feuchtgebiet mit hoher ökologischer Bedeutung. Es bietet Lebensraum für zahlreiche Vogelarten, Amphibien und seltene Pflanzen. Dieses Gebiet ist Teil des Bundesinventars (BLN 1604) und unterliegt strengen Schutzvorgaben. Eine erhöhte Personenfrequenz, wie sie durch ein Bundesasylzentrum entstehen würde, birgt das Risiko von Littering, Lärm und Störungen der Tierwelt. Die Schutzfunktion dieses ökologisch sensiblen Gebiets darf nicht durch ein Bundesasylzentrum gefährdet werden.

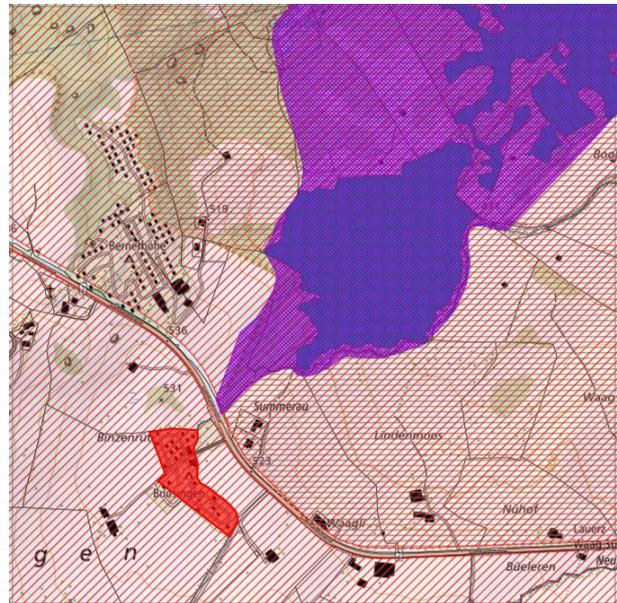


Abbildung 3: BLN und Schutzgebiete, Quelle WebGIS

### 1.4.2 Littering gefährdet Tiere

Darüber hinaus stellt Littering eine direkte Gefahr für unsere Nutztiere, wie Kühe, Schafe, Ziegen und Pferde dar. Abfälle wie Aludosen, Plastik oder Glas gelangen unbemerkt in Wiesen. Bei der Ernte werden diese Fremdkörper zerkleinert und landen im Futter. Unsere Tiere können diese Rückstände fressen, was zu inneren Verletzungen, Verdauungsproblemen oder sogar zum Tod führen kann. Die zusätzliche Belastung durch Abfallbeseitigung aus unseren Wiesen verursacht erheblichen Mehraufwand und Kosten. Wer entschädigt die Landwirte und bezahlt die Abfallbeseitigung, Tierarztkosten und Tierauffälle.



Abbildung 4: Plakat Littering Abfall tötet Tiere, Quelle: Schweizer Bauernverband

### 1.4.3 Respektlosigkeit gegenüber unseren Nutztieren

Zwei öffentlich bekannte Vorfälle verdeutlichen die Gefährdung und Respektlosigkeit gegenüber unseren Nutztieren und somit auch unserer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft.

Oberwil ZG (Juni 2024): In einem kleinen Ziegengehege gegenüber dem Alterszentrum wurden zwei Geissen mit aufgeschlitzten Bäuchen tot aufgefunden. Die Polizei stellte ein Messer sicher und nahm zwei stark alkoholisierte Asylbewerber fest, die dringend tatverdächtig sind.

Huttwil BE (Oktober 2023): Unbegleitete minderjährige Asylsuchende warfen faustgrosse Steine auf Kühe eines nahegelegenen Bauernbetriebs. Die Tiere wurden als „stinkend“ bezeichnet. Der Vorfall wurde von einer Augenzeugin beobachtet und öffentlich gemacht.

### 1.4.4 Fazit, politische Notlösung

Die geplante Nutzung des Camping Buosingen als Bundesasylzentrum widerspricht dem Sinn und Zweck der Zonierung, gefährdet das Landschaftsbild, den angrenzenden Naturschutz und stellt ein Risiko für die umliegenden Bauernbetriebe dar.

Die Kombination aus baulicher Veränderung, erhöhter Personenfrequenz, konkreten Vorfällen und den dokumentierten Gefahren von Littering für Nutztiere zeigt deutlich, dass der Standort Buosingen für ein BAZoV für 170 abgewiesene Asylbewerber ungeeignet ist.

Die Wahl des Camping Buosingen als Standort für ein BAZ erscheint als politische Notlösung.

## 1.5 Umbenennung in „BAZ Arth-Goldau“

Wir fordern ausdrücklich, dass das geplante Bundesasylzentrum nicht unter dem Namen „BAZ Buosingen“ geführt wird, sondern als „BAZ Arth-Goldau“. Das geplante Bundesasylzentrum befindet sich im Gebiet Buosingen, das gemäss Postleitzahl zur Ortschaft Goldau gehört. Goldau ist ein offizieller Ortsteil der Gemeinde Arth und über den Bahnhof Arth-Goldau national bekannt. Die Bezeichnung „Arth-Goldau“ entspricht somit der geografischen und Postleitzahl mässigen Realität.

Der Name „Buosingen“ ist (war) kaum bekannt und wird in der Öffentlichkeit nicht als eigenständiger Ortsteil wahrgenommen. Wenn das Zentrum unter diesem Namen geführt wird, besteht die Gefahr, dass dieser Flurname durch wiederholte mediale Berichterstattung über sicherheitsrelevante Vorfälle rund um das Asylzentrum in ein negatives Licht gerät.

Die Bezeichnung „Arth-Goldau“ schützt den Flurnamen Buosingen und entspricht der üblichen Praxis, Bundesasylzentren nach ihrer Standortgemeinde zu benennen (Bsp: BAZ- Kreuzlingen, Altstätten, Embrach, Boudry...). Weil der Gemeinderat Arth das Projekt politisch unterstützt und die Gemeinde Arth von der Entlastung bei den Asylzuweisungen profitiert, ist es sachlich und demokratisch korrekt, dass der Gemeindename im Zentrumstitel erscheint.

## 1.6 Liegenschaftsentwertung durch subjektives Sicherheitsgefühl

Die Errichtung eines Bundesasylzentrums in Buosingen, führt zu tiefgreifenden sozialpolitischen Veränderungen in der Umgebung. Die Bevölkerung hat sich mehrfach und deutlich gegen das Projekt ausgesprochen, insbesondere wegen Sicherheitsbedenken und der fehlenden Mitsprache.

Die Nähe zu einem Bundesasylzentrum für abgewiesene Asylsuchende, wird von vielen Personen als Risikofaktor für die Lebensqualität und Sicherheit wahrgenommen. Sei es auch nur „subjektive Sicherheitsgefühl“, so kann und wird sich diese auf den Immobilienmarkt auswirken. Jeder langfristig denkende Liegenschaftsbesitzer aus: Arth, Oberarth, Goldau, Lauerz und eventuell sogar dem Talkessel Schwyz sollte sich folgende Punkte vor Augen führen:

- Durch die mediale Berichterstattung werden Potenzielle Käufer und Mieter die Umgebung meiden, was eher zu Leerständen und sinkenden Mietzinsen führen kann.
- Die Eigentümer verlieren dadurch indirekt an Marktwert, weil die Nachfrage nach Wohnraum- und Liegenschaften in der Nähe eines BAZ zurückgehen kann.
- Steuerstarke Haushalte könnten sich für einen Wohnortwechsel entscheiden, was zu einem Verlust von Steuersubstrat führt.

Der Gemeinderat Arth und die Kantonregierung Schwyz haben dem Projekt auf politischem Weg zugestimmt. Aber dies, ohne die betroffene Bevölkerung direkt einzubeziehen. Die schleichenden wirtschaftlichen Folgen kann niemand messen und werden auch nicht vergütet, dies gilt insbesondere für private Eigentümer in der näheren Umgebung.

### 1.6.1 Steuerliche Entlastung für direkt betroffene Eigentümer

Der allfällige Betrieb des Bundesasylzentrums für abgewiesene Asylsuchende in Buosingen führt zu einer spürbaren Veränderung der Standortqualität. Diese wirkt sich auf Liegenschaften in der nahen Nachbarschaft, sowie in der durch den BAZ Betrieb gestörten näheren Umgebung aus.

Die kantonale Abteilung für Liegenschaftenschätzung ist gemäss kantonalem Steuergesetz (StG) für die Bewertung des Vermögenssteuerwerts und des Eigenmietwerts zuständig. Diese Bewertungen erfolgen als selbstständig anfechtbare Verfügungen und sollten standortbezogene Veränderungen berücksichtigen. Wir Eigentümer von betroffenen Liegenschaften fordern deshalb eine prozentuale Steuerentlastung. Diese kann folgende Formen annehmen:

- Eine Reduktion des Vermögenssteuerwerts aufgrund der nachweisbaren Wertminderung durch die veränderte Standortlage.
- Eine Anpassung des Eigenmietwerts für selbst genutzte Liegenschaften, die durch die neue Nutzung des BAZ- Areals an Attraktivität verliert.
- Die Einführung eines Sonderabzugs für Eigentümer in direkter Nachbarschaft oder betroffener Umgebung.

Diese Forderung basiert auf dem Prinzip der steuerlichen Fairness und dem Schutz privater Vermögenswerte. Sollte keine freiwillige Lösung seitens Kantons erfolgen, behalten sich die betroffenen Eigentümer vor, eine kollektive Anfechtung der steuerlichen Bewertungen sowie die Einleitung politischer und juristischer Schritte zu prüfen.

Die politische Zustimmung zum Bundesasylzentrum erfolgte durch den Gemeinderat Arth und die Kantonsregierung Schwyz. Wer die politische Verantwortung übernimmt, muss auch die finanzpolitische Verantwortung tragen. Es ist nicht hinnehmbar, dass wir als private Eigentümer die wirtschaftlichen Folgen für eine staatlich initiiertes Projekt tragen müssen.

## 2a Objektblatt TZCH-2, Festsetzung Teil 1

<b>Festsetzung</b>	
Infrastrukturtyp	Bundesasylzentrum (BAZ)
Zweck	Der Standort dient primär der Unterbringung von Asylsuchenden.
Vorgesehene Nutzung	Die Anlage wird für 170 Schlafplätze und die nötigen Arbeitsplätze ausgelegt.

### 2.1 Stellungnahme, maximale Belegung, Beispiel Embrach

Der Kanton Zürich bemerkt, dass es unklar sei, ob es sich bei der in den Objektblättern angegebenen Anzahl Schlafplätze um die höchstmögliche Belegung handelt. Die Gemeinde Embrach fordert in dieser Hinsicht, dass die Anzahl ausdrücklich auf maximal 360 Schlafplätze zu beschränken sei. Textlich unklar findet die Gemeinde Embrach zudem die Aussage «Der Standort dient primär zur Unterbringung...». Aufgrund des Wortlautes müsse davon ausgegangen werden, dass weitere «sekundäre» Nutzungsweisen vorgesehen sind, wobei jedoch nicht dargelegt wird, um welche es sich handelt.

*Stellungnahme SEM: Diese Terminologie wird im Erläuterungsbericht mit einer entsprechenden Erklärung versehen.*

Abbildung 5: Sachplan Asyl SPA Erläuterungsbericht, Quelle: SEM.admin, Seite 46/54

Das Beispiel des Bundesasylzentrums Embrach (ZH) zeigt auf alarmierende Weise, wie wenig verbindlich die im Sachplan Asyl (SPA) festgelegten Rahmenbedingungen in der Realität sind. Für das BAZ Embrach wurde im Rahmen der Planung eine maximale Kapazität von 360 Personen vereinbart. Diese Forderung wurde explizit von der Gemeinde Embrach und dem Kanton Zürich verlangt.

#### 2.1.1 Missachtung von Kapazitätsgrenzen und Vertrauensbruch

Trotz dieser klar geforderten Begrenzung kam es in den Jahren 2022 und 2023 zu massiven Überbelegungen. Woher haben wir diese Daten: Am 17. April 2024 war in Oberarth eine öffentliche Informationsveranstaltung zum BAZ. Wir Anwohner hatten bereits am Vortag eine Info in Oberarth, mit einem entscheidenden Unterschied. Bei uns hat noch die Gemeindepräsidentin von Embrach über den Betrieb von ihrem BAZ berichtet. Das BAZoV von Embrach ist für 360 Asylsuchende ausgelegt und trotzdem wurde die klar definierte Kapazitätsgrenze in der Praxis ignoriert:

Im Jahr 2022 wurden nahezu 500 Asylsuchende im Zentrum untergebracht. Und im Jahr 2023 stieg die Zahl sogar auf über 600 Asylsuchende.

### **2.1.2 Folgen der Überlastung**

Und dazu eine Passage vom Infoabend, vorgetragen von der Gemeindepräsidentin von Embrach:  
„Und dann sehen Sie zwei riesen Ausschläge, das ist der Ukrainekrieg. Da haben wir Hand geboten weil einfach die Schweiz natürlich einer riesigen Menge von Asylsuchenden Flüchtlingen gegenüber gestanden ist, dass wir dort temporär massiv über die Belegung ist. Also bei 10'000 sind wir über 600 gewesen in Spitzenzeit. Und das sind nicht Ukrainer gewesen, das ist eine Mischung zwischen allem und ich kann ihnen sagen das ist wirklich gar nicht mehr lustig gewesen und das was Frau Schraner erwähnt hat, insbesondere die Gruppe aus dem Maghreb ist wirklich, wirklich richtig schwierig.“

Bei der Anwohner Informationsveranstaltung vom 16 April waren folgende Behördenmitglieder anwesend:

- Arth Gemeindepräsident Ruedi Beeler, Gemeinderat Fidel Schorno,
- Kanton Regierungsrätin Petra Steimen- Rickenbacher,
- SEM (ehemalige) Staatssekretärin Christine Schraner Burgener und Vizedirektor Marcel Suter

Diese Entwicklung stellt einen eklatanten Bruch der politischen Zusagen dar und zeigt, dass lokale Vereinbarungen im SPA keinerlei rechtliche Verbindlichkeit besitzen. Die Bevölkerung wurde mit der Zusicherung einer begrenzten Belegung beruhigt und dann mit einer realen Überlastung der Infrastruktur und sozialen Systeme konfrontiert.

### **2.1.3 Rechtlich abgesicherte Kapazitätsgrenze**

Ein solches Vorgehen untergräbt das Vertrauen in die Behörden, in den gesamten Sachplanungsprozess und Asylwesen. Es zeigt, dass auch beim Projekt Buosingen nicht ausgeschlossen werden kann, dass die heute kommunizierte Zahl von 170 Plätzen in der Praxis massiv überschritten wird, insbesondere in Krisenzeiten.

- Warum wird nicht eine verbindliche, rechtlich abgesicherte Obergrenze für die Belegung des BAZ Buosingen gefordert? Wenngleich die Verantwortlichen vom Gemeinderat Arth und Regierungsrat Schwyz über solche Missstände Kenntnisse haben.

- Noch besser wäre, wenn das Vorhaben BAZ Buosingen komplett eingestellt wird.

## 3a Objektblatt TZCH-2, Rahmenbedingungen Betrieb

Rahmenbedingungen Betrieb	Keine Besonderheiten
------------------------------	----------------------

### 3.1 Stellungnahme, Gemeinderat Arth opfert Buosingen

Die Rahmenbedingungen Betrieb sind offenbar keine Besonderheiten!

Diese Formulierung ist aus Sicht der betroffenen Bevölkerung nicht nachvollziehbar. Der Betrieb eines Bundesasylzentrums mit bis zu 170 abgewiesenen Asylsuchenden bringt erhebliche Auswirkungen auf das lokale Umfeld mit sich, insbesondere in Bezug auf Sicherheitsfragen. Eine derart pauschale Aussage wird der Tragweite des Projekts nicht gerecht und verachtet die berechtigten Anliegen der lokalen Bevölkerung.

Rahmenbedingungen Betrieb	Allfällig nötige Absprachen mit umliegenden Nutzern werden rechtzeitig getroffen. werden. Die Nutzung der umliegenden Gebäude und ihrer Zugänge (Wohngebäude, Gartenbrockenhaus, Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit KZU, Parkplätze, etc.) wird durch den Betrieb nicht eingeschränkt.
------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Abbildung 6: Auszug Objektblatt ZH-2 Embrach, Quelle: SEM.admin/ Sachplan Asyl

Dem gegenüber stehen andere Gemeinden wie Embrach, welche zumindest eine Absprachemöglichkeit mit den „umliegenden Nutzern“ festsetzten. In Buosingen fehlt jegliche vergleichbare Absicherung und das ist aus Anwohnersicht ein Schlag ins Gesicht! Besonders irritierend ist, dass im Gemeinderat Arth zwei Landwirte sitzen, welche die Arbeit der umliegenden Landwirtschaftsbetriebe und die Problematik um offene Stallanlagen kennen müssten.

Weiter verwies der Gemeinde Präsident Ruedi Beeler an der Anwohner Informationsveranstaltung vom 16. April 2024 auf einen Gemeinsamenvertrag zwischen SEM, Kanton Schwyz und der Gemeinde Arth. Dabei wurden zwei zentrale Punkte genannt

#### 3.1.1 Punkt 1) Beschulung komplett ausbedungen

Gemäss dem Gemeindepräsidenten Ruedi Beeler war zuerst unklar, wer für die schulpflichtigen Kinder zuständig ist. Weshalb ist diese betriebliche Rahmenbedingung nicht im Objektblatt vermerkt? Uns wurde kommuniziert: „Beschulung komplett ausbedungen, Gemeinde hat somit keine Aufwände für Asylsuchende Kinder im schulpflichtigen Alter, weder für Schulräume noch Lehrpersonal oder deren Entlohnung.“

Solche Vereinbarungen müssten doch zwingend im Objektblatt aufgeführt sein oder zumindest eine Verweisung auf den separaten Gemeinsamenvertrag enthalten.

#### 3.1.2 Punkt 2) Gewährleistung der Sicherheit durch Bund und Kanton

Diese Zusicherung ist im Objektblatt nicht dokumentiert, obwohl sie für die Bevölkerung von zentraler Bedeutung ist.

Gleichzeitig zeigt der Artikel „Mehr Bring-Delikte, zu wenig Ressourcen“ vom 25. Juli 2025 im Boten der Urschweiz, dass die Schwyzer Polizei bereits heute stark belastet ist. Sicherheitsdirektor Xaver Schuler spricht von einer Zunahme sogenannter Bringdelikte und davon, dass die Polizei „am Limit“ operiere.

Besonders kritisch ist in diesem Zusammenhang die Mobilität krimineller Asylsuchender, die durch den ÖV- Verkehrsknotenpunkt Goldau begünstigt wird. Die gute Anbindung erleichtert nicht nur die Abreise, sondern auch die potenzielle Ausweitung krimineller Aktivitäten im ganzen Kanton Schwyz und sogar überregional.

Diese Diskrepanz zwischen offizieller Darstellung und realer Sicherheitslage ist besorgniserregend. Es stellt sich die Frage, wie die Sicherheit in Buosingen und dem ganzen Kanton Schwyz gewährleistet werden soll, wenn die Polizei Ressourcen bereits jetzt ausgeschöpft sind. Die Zustimmung der Regierung zum BAZoV für 170 Asylsuchende wirkt unter diesen Umständen als unverantwortlich und nicht nachvollziehbar.

### 3.2 Disziplinarmaßnahmen von BAZ gefährden Bevölkerung

Gemäss Handbuch Asyl und Rückkehr (Artikel C1, Kapitel 2.9) können bei Regelverstößen folgende Disziplinarmaßnahmen zur Anwendung kommen:

- a) Verbot, bestimmte Räume zu betreten, die für Asylsuchende und Schutzbedürftige sonst allgemein zugänglich sind,
- b) Verweigerung der Ausgangsbewilligung,
- c) **Verweigerung von Fahrausweisen für den öffentlichen Verkehr,**
- d) **Nichtgewährung von Taschengeld,**
- e) **Ausschluss aus der Unterkunft für maximal 24 Stunden,**
- f) Zuweisung in ein besonderes Zentrum.

Die BAZ internen Disziplinarmassnahmen c, d und e) verlagern interne Konflikte in den öffentlichen Raum und führen zu Konflikten mit Zivilbevölkerung und Störungen auf privaten Grundstücken.

#### 3.2.1 Objektiver Verlust von Sicherheitsgefühl

Ein Landwirt aus dem Talkessel Schwyz hat folgende Begegnung am 3. Mai 2025 erlebt.

„Ich erinnere mich noch genau, es war an einem Sa Morgen zirka um 9 Uhr. Beim Abdecken der „Güllenbucke“ (Jauchegrube) bemerkte ich, dass ein Fremder im Stall hausiert. Weil der Stall weniger als 1km von der kantonalen Nothilfeunterkunft entfernt ist, liegt der Verdacht nahe, dass es ein abgewiesener Asylsuchender ist, welcher die Schweiz schon lange verlassen müsste.

Sofort sagte ich ihm, er soll verschwinden. Er wollte nicht gehen und sagte in gebrochenem Deutsch- Englisch, dass er das Recht habe hier zu sein und es ihm von meinem Vater bewilligt worden sei (was nicht stimmt!). Ich habe ihn mit sehr lauter Stimme aufgefordert zu gehen und mit der Polizei gedroht, erst dann hat er endlich seine Sachen im Rucksack verstaut. Widerwillig verliess er den Stall und hat mir dabei mit aggressiver Sprache verbal gedroht.

Beim Weggehen ist er rückwärts gelaufen, dabei hat er mich beobachtet und in einer mir unbekannt Sprache gesprochen. Aufgrund der Gestik wird er mich vermutlich beleidigt haben, denn er hat die Hände verworfen und auf mich gezeigt.“



Abbildung 7: Foto von Begegnung

### 3.3 Unkontrollierte Abreisen von allen Bundesasylzentren

Das BAZoV Buosingen wäre für die befristete Unterbringung von Personen, welche die Schweiz verlassen müssten und auf ihre Wegweisung oder Zuweisung in einen anderen Dublin-Staat warten. Die Zeilen im Balkendiagramm bedeuteten:

- Mit Nothilfebezug (NHB), die Zuständigkeit liegt bei den Kantonen
- Ohne Nothilfebezug (NHB), die Zuständigkeit liegt beim SEM.

**Dublin Verfahren:** Diese Personen haben schon in einem anderen Staat (EU) Asyl beantragt und fallen in dessen Zuständigkeit.



**Beschleunigtes Verfahren:**



Abbildung 8: Zwei Balkendiagramme, Quelle: SEM/ Monitoring über den Sozialhilfestopp im Asylbereich/ neurechtliche Fälle/ Ergebnisse in Kürze / PDF

Ein Grossteil der abgewiesenen Asylsuchenden verlässt das System auf nicht dokumentierte Weise. Im Dublin-Verfahren sind es 65 % (7392) und im beschleunigten Verfahren sogar 83 % (3011). Diese Zahlen zeigen, dass der Bund, insbesondere das SEM, keine wirksame Strategie zur Ausschaffung verfolgt. Die Verantwortung für die Rückführungen wird faktisch an die Kantone delegiert (Polizeigewalt), ohne dass diese über die nötigen Mittel oder Kompetenzen verfügen, damit die Ausschaffungen effizient durchgezogen werden könnten.

#### 3.3.1 Bundespauschale deckt Kantonale Nothilfekosten nicht

Die Nothilfe, ursprünglich als kurzfristige Überbrückung gedacht, wird zunehmend zu einem dauerhaften Versorgungsinstrument. Die durchschnittliche Bezugsdauer liegt im beschleunigten Verfahren bei 227 Tagen. Mit Kostenfolgen für die Kantone, weil die Bundespauschale die tatsächlichen Kosten nicht annähernd deckt.

- Dublin-Verfahren: 1307 CHF Kosten vs. 439 CHF Bundes Pauschale → Defizit: 198 %
- Beschleunigtes Verfahren: 4907 CHF Kosten vs. 2771 CHF Pauschale → Defizit: 77 %

Der Regierungsrat vom Kanton Schwyz hat dem BAZoV Buosingen zugestimmt und unterstützt somit die fehlgeleitete Asylpolitik vom Bund. Somit tragen sie politische und finanzielle Verantwortung für allfällig steigende Asyl-Nothilfekosten gegenüber der Bevölkerung vom Kanton Schwyz.

Auch die 100 Mitglieder vom Kantonsrat erkennen die Schieflage in der Asylpolitik nicht. Sie haben die Oberaufsicht über die Kantonsregierung und sollten endlich ihre Verantwortung wahrnehmen. Die SVP ist die einzige Partei, welche sich bislang ernsthaft gegen das Bundesasylzentrum gewehrt hat. Auch die Mitte und FDP sollte die Asylpolitik einmal ernsthaft hinterfragen oder warten Sie lieber auf ein böses Erwachen.

### **3.4 Überwachung straffälliger Asylsuchender**

Im Mai 2025 hat der Luzerner Kantonsrat eine Motion zur elektronischen Überwachung straffälliger Asylsuchender verabschiedet. Ziel war es, Personen mit negativem Asylentscheid, die sich weiterhin im Land aufhalten und in dieser Zeit straffällig werden, besser kontrollieren zu können. Der Luzerner Regierungsrat stellte jedoch klar: Der Bund bietet keine gesetzliche Grundlage für solche Massnahmen, und die Kantone haben keinen Handlungsspielraum, selbst wenn die Sicherheitslage es erfordern würde.

#### **3.4.1 Bund behindert Sicherheitsauftrag der Kantone**

Dieses Beispiel zeigt eine grundsätzliche Diskrepanz. Der Sicherheitsauftrag liegt beim Kanton, der für die öffentliche Ordnung und den Schutz der Bevölkerung verantwortlich ist. Gleichzeitig verhindert der Bund durch fehlende gesetzliche Grundlagen, dass Kantone wirksame Massnahmen gegenüber straffälligen Asylsuchenden ergreifen können.

Diese strukturelle Ohnmacht ist sicherheitspolitisch bedenklich. Deshalb muss die Möglichkeit bestehen, im Rahmen der Betriebsbedingungen eines Bundesasylzentrums elektronische Überwachungsmassnahmen wie Fussfesseln vorzusehen, insbesondere bei Asylsuchenden die straffällig wurden.

## 3b Objektblatt TZCH-2, Punkt b) Vertragliche Situation

b) Vertragliche Situation  
Der Perimeter befindet sich im Eigentum des Bundes.

### 3.5 Kündigungsmöglichkeit

Das geplante Bundesasylzentrum in Buosingen befindet sich auf einem Grundstück, das der Bund 1.82 Millionen Franken gekauft hat. Die bauliche und betriebliche Kontrolle liegt somit beim Bund. Dennoch wurde das Projekt nur durch eine vertragliche Einigung zwischen Bund, Kanton Schwyz und Gemeinde Arth ermöglicht. Diese Einigung enthält Zusicherungen im Bereich Sicherheit und zur Entlastung der Gemeinde von weiteren Asylzuweisungen.

#### 3.5.1 Zusicherungen oft nicht einhaltbar

Wie die Beispiele Les Verrières und Boudry zeigen sind die Zusicherungen oft nicht einhaltbar:

In Les Verrières (NE) betrieb das SEM seit 2018 ein Zentrum für renitente Asylsuchende. Die Gemeinde war nicht Eigentümerin, aber vertraglich eingebunden. Aufgrund wiederholter Vorfälle, darunter Einbrüche, Sachbeschädigungen und Brandstiftung, kündigte die Gemeinde die Vereinbarung einseitig und unwiderruflich. Das SEM reagierte mit der Ankündigung, das Zentrum in „absehbarer Zeit“ zu schliessen.

Die Drohung der Schliessung des Bundesasylzentrums in Boudry (NE) ist eine Reaktion auf zunehmenden Unmut in der Bevölkerung und auf wiederholte Vorfälle rund um das Zentrum. Die Gemeinden sind aber verantwortlich für die „Einforderung der Sicherheit“ gegenüber ihrer Bevölkerung, sie haben aber keine operativen Mittel, um auf Missstände zu reagieren.

### 3.6 Beat Jans, Beschwichtigung statt nachhaltiger Lösungen

Die wiederholten Besuche von Bundesrat Beat Jans in verschiedenen Bundesasylzentren zeigen ein Muster. Die Bevölkerung und lokale Behörden melden Missstände und der Bund und das SEM reagiert erst, wenn der Druck zu gross wird. Die versprochenen Lösungen bleiben oft vage und folgenlos.

19. Januar 2024 Basel (BS)	Vorstellung des 24-Stunden-Verfahrens für Asylsuchende aus Nordafrika. Kritik von Bevölkerung und FDP, da Verfahren in der Praxis deutlich länger dauern. Jans versprach Effizienzsteigerung, die Realität blieb hinter den Erwartungen zurück.
20. Februar 2024 Chiasso (TI)	Beschwerden über Überlastung und Sicherheitsprobleme. Jans versprach bessere Koordination mit lokalen Behörden, konkrete Massnahmen blieben aus.
20. März 2024 Boudry (NE)	Anwohner beklagten Diebstähle und Belästigungen. Jans sicherte zu, die Sorgen ernst zu nehmen, ohne verbindliche Zusagen.
18. November 2024 Kreuzlingen (TG) Altstätten (SG)	Lärm, Abfall und Sicherheitsbedenken führten zu Kritik von Gemeinden. Jans besuchte die Zentren, versprach Dialog, doch die Probleme bestehen weiterhin.

Diese Beispiele zeigen, dass die Bevölkerung mit runden Tischen und Versprechungen beschwichtigt wird, ohne dass sich die Situation nachhaltig verbessert. Auch hier in Buosingen droht ein ähnliches Muster.

## 4a Objektblatt TZCH-2, Punkt a) Koordination Schwyz, Arth

### **Erläuterungen**

a) Koordination mit dem Kanton Schwyz und der Gemeinde Arth  
Sowohl der Kanton Schwyz als auch die Gemeinde Arth unterstützen die Schaffung eines Bundesasylzentrums an diesem Standort. Es wurde mit dem Kanton Schwyz vereinbart, dass der Standort Schwyz aus dem SPA entfernt wird, sobald der Standort Buosingen im SPA festgesetzt ist.

## 4b Information zu, Objektblatt TZCH-2 BAZ Buosingen

### **Information und Mitwirkung der Bevölkerung**

Die Bevölkerung wird hiermit nach Massgabe von Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) über die öffentliche Auflage des Objektblatts TZCH-2 BAZ Buosingen und den dazugehörigen Erläuterungsbericht sowie die Entfernung des Objektblatts ZSCH-2 BAZ Schwyz aus dem Sachplan Asyl (SPA) informiert.

### **4.1 Politische Zustimmung und der Widerstand von der Bevölkerung**

Im Objektblatt wird die politische Unterstützung durch den Kanton Schwyz und die Gemeinde Arth als Legitimation für den Standort Buosingen angeführt. Diese Zustimmung ersetzt jedoch nicht die demokratische Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung. Denn die Kritik am geplanten Bundesasylzentrum in Buosingen ist breit, sowohl auf lokaler als auch auf kantonaler Ebene:

<b>4.1.1 Auflistung Protest, Widerstand der Bevölkerung</b>	
10. Januar 2024	Medienmitteilung vom SEM, neues Bundesasylzentrum in Buosingen geplant.
23. Januar 2024	Die Resolution gegen das BAZ Buosingen mit 5'070 Unterschriften wurde dem Gemeinderat Arth übergeben.
22. Februar 2024	In Buosingen direkt vor dem Campingplatz, fand ein öffentlicher Anlass gegen das geplante BAZ statt. Trotz strömendem Regen versammelten sich rund 300 Personen, um ein Zeichen gegen die verfehlte Asylpolitik zu setzen.
März 2024	Die Resolution wurde durch die Nationalräte Roman Bürgi und Marcel Dettling sowie Ständerat Pirmin Schwander an Bundesrat Beat Jans übergeben.
17. April 2024	Bei einer Informationsveranstaltung in der Dreifachturnhalle Allmig in Oberarth informierten Bund, Kanton und Gemeinde über das Projekt. Rund 1000 Personen nahmen teil und alle Voten von der Bevölkerung waren kritisch, kein einziges sprach sich für das BAZ aus. Die Bevölkerung fühlte sich übergangen, da der Entscheid über die Köpfe der Bevölkerung hinweg getroffen wurde.
9. Juni 2024	IG-Buosingen führt am Slow-up einen Informationsstand
28. September 2024	In Schwyz fand eine weitere Kundgebung gegen das BAZ Buosingen statt, organisiert vom Aktionsbündnis der Urkantone. Rund 250 Personen protestierten gegen die fehlgeleitete Asylpolitik und das geplanten Ausschaffungszentrum.
14 November 2024	Die kantonale Volksinitiative «Keine Bundesasylzentren im Kanton Schwyz, Asylkriminalität stoppen!» wurde eingereicht. Sie fordert, dass sich der Kanton Schwyz gesetzlich verpflichtet, sich grundsätzlich gegen neue Bundesasylzentren auszusprechen. Für die Initiative waren 2000 Unterschriften nötig, innert weniger Wochen kamen über 3300 gültige Unterschriften zustande.

#### **4.1.2 Einseitige Darstellung im Erläuterungsbericht**

Der Erläuterungsbericht zum Objektblatt TZCH-2 vermittelt den Eindruck einer breiten politischen und planerischen Unterstützung. Die zahlreichen und gut dokumentierten Widerstände: Resolutionen, Demonstrationen, Informationsveranstaltungen und eine Volksinitiative werden jedoch nicht erwähnt. Diese Weglassung ist nicht sachgerecht und vermittelt ein unausgewogenes Bild der tatsächlichen Meinung der Bevölkerung zum Projekt. Im Erläuterungsbericht muss deshalb der Widerstand von der Bevölkerung ergänzt werden.

#### **4.2 Stellungnahme: Unklare Statuslage Standort Schwyz Wintersried**

Gemäss Bundesblatt vom 24. Juni 2025 soll der Standort Schwyz im Gebiet Wintersried erst entfernt werden, sobald der Standort Buosingen im Sachplan Asyl (SPA) verabschiedet ist. Diese Formulierung lässt offen, ob Schwyz derzeit noch als aktiver Standort im SPA geführt wird.

Diese Unklarheit im Status ist aus Sicht der Bevölkerung nicht akzeptabel, da sie Unsicherheit über die tatsächliche Planungslage schafft. Wir fordern eine sofortige und transparente Klarstellung, dass der Standort Schwyz endlich aus dem SPA entfernt wurde.

## 5a Objektblatt TZCH-2, Rahmenbedingungen Infrastruktur

Rahmenbedingungen Infrastruktur	Die Unterbringung von Asylsuchenden erfordert Neubauten, welche im Rahmen der Plangenehmigung konkret festgelegt werden. Der Perimeter befindet sich im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler; bei der weiteren Planung ist dem Gebot der grösstmöglichen Schonung nach Art. 6 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) eine grosse Bedeutung beizumessen.
---------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## 5b Objektblatt TZCH-2, Punkt c) Erläuterung Infrastruktur

c) Infrastruktur / bauliche Massnahmen	Das BAZ ist für 170 Schlafplätze ausgelegt. Es werden wenige Arbeitsplätze für Verwaltungstätigkeiten und alle nötigen Arbeitsplätze für den Betrieb des Zentrums (Betreuung, Sicherheit, etc.) vorgesehen. Es sind Neubauten vorgesehen, dabei soll das BAZ aufgrund des Gebots der grösstmöglichen Schonung auf mehrere Baukörper verteilt werden mit einer maximalen Höhe von zwei Geschossen. Die notwendige Umzäunung wird zwischen den Baukörpern gezogen und umfasst nur einen kleinen Teil der Parzelle; der Chlausenbach und seine Bestockung liegen nicht mehr innerhalb des Zauns. Damit behält der Bach seine Funktion als Wildtierleitelement bei.
----------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### 5.1 Stellungnahme, Umzäunung

Im Objektblatt wird eine Fläche von 10.5 ha genannt, was den Eindruck erweckt, das geplante Bundesasylzentrum sei grosszügig eingebettet und die Umzäunung betreffe „nur einen kleinen Teil der Parzelle“. Diese Darstellung ist irreführend.



Abbildung 9: Falsche Flächenangabe und Zufahrtsstrasse Parzelle 1712, Quelle WebGIS

Die Parzelle 3651 umfasst tatsächlich nur rund 1.05 ha, wie aus Web GIS Karte ersichtlich ist. Die Baukörper beanspruchen damit einen viel grösseren Teil der Parzelle. Dadurch werden auch die Baukörper und die dazwischen liegende Umzäunung dicht und flächendeckend ausfallen. Die Aussage im Objektblatt verharmlost diesen Eingriff und verschleiern die bauliche Dichte und die landschaftliche Wirkung des Bundesasylzentrums auf dem Areal des Camping Buosingen.

### 5.1.1 Zufahrtsstrasse der Parzelle 1712

Die Parzelle 1712 ist ausschliesslich über eine bestehende Zufahrtsstrasse erschlossen, die quer über die Fläche der Parzelle 3651 führt. Im Objektblatt zum Bundesasylzentrum Buosingen wird diese Tatsache nicht erwähnt, obwohl sie für die Planung der Gebäude und der dazwischen liegenden Umzäunung von zentraler Bedeutung ist.

Die Nichtberücksichtigung dieser Erschliessungsstrasse wirft Fragen zur Sorgfalt und Vollständigkeit des Sachplanes auf. Es entsteht der Eindruck von Inkompetenz, weil wesentliche funktionale Zusammenhänge nicht ausreichend geprüft und dargestellt werden.

## 5.2 Stellungnahme, Wildtierkorridor SZ-05

Der Standort Buosingen liegt im Bereich des überregionalen Wildtierkorridors SZ-05. Zielarten wie Rothirsch, Gämse, Reh, Fuchs und Dachs sind auf diese Wanderachse und Rückzugsräume angewiesen, damit die Lebensräume der Rigi-Nordlehne und Rossberg verbunden sind.

Die Gotthardstrasse stellt bereits eine gewisse Barriere dar. Der Chlausenbach bietet vor und nach der Querung wichtige Rückzugsräume, die durch das geplante BAZoV mit 170 abgewiesenen Asylbewerbern gefährdet werden könnten.

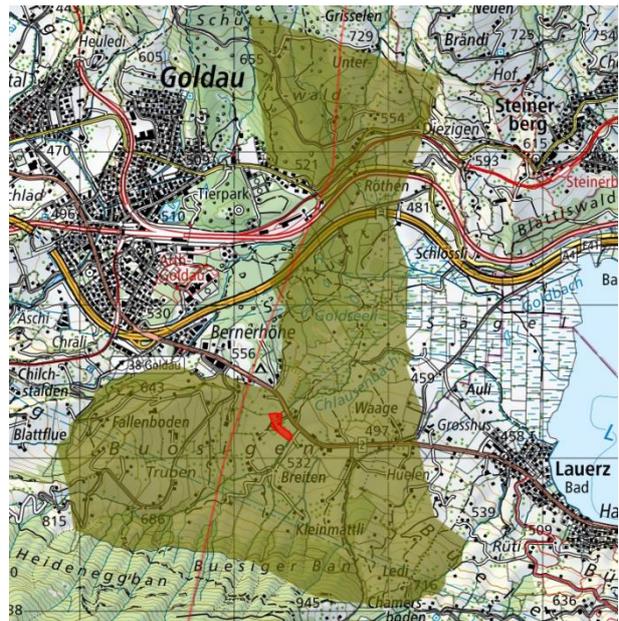


Abbildung 10: überregionaler Wildtierkorridor SZ-05, Quelle WebGIS

### 5.2.1 Störfaktoren durch das BAZ Buosingen

Das BAZoV bringt dauerhafte Störungen mit sich: täglicher Betrieb, Verkehr (unter anderem Blaulichtorganisationen), Beleuchtung und 24-Stunden-Sicherheitsdienste. Lärm, Licht und die dauernde menschliche Präsenz stört die wildlebenden Tiere empfindlich, vor allem die nachtaktiven, welche den Chlausenbach mit seiner Bestockung als Rückzugsraum nutzen.

### 5.2.2 Investition und räumliche Konflikte

Mit der Wildtierüberführung Röthen über die A4 hat der Bund rund 10 Millionen Franken in die Durchgängigkeit des Wildtierkorridors SZ-05 investiert. Es wäre widersprüchlich, wenn gleichzeitig ein anderer Abschnitt durch Bundesinfrastruktur beeinträchtigt wird. Die räumliche Einschnürung des westlichen Wildtierkorridors verschärft die Situation bereits heute, aufgrund der Industrie- und Siedlungsfläche von der Bernerhöhe bis Goldau.

### 5.3 Stellungnahme, Chlausenbach Revitalisierung

Gemäss Art. 38a vom GSchG (Gewässerschutzgesetz) besteht eine gesetzliche Pflicht zur Revitalisierung von Gewässern. Eine allfällige und spätere Revitalisierung des Chlausenbachs würde jedoch zusätzlichen Raum erfordern, welcher über den aktuell definierten Gewässerraum hinausgeht. Dieser notwendige Platzbedarf wurde im Objektblatt und Erläuterungsbericht nicht berücksichtigt, obwohl gemäss WebGIS der Handlungsbedarf hoch, Revitalisierung hoch und Hochwasserschutz mittel bewertet ist.



Abbildung 11: Chlausenbach Handlungsbedarf hoch, Quelle WebGIS

Revitalisierung hoch,

Hochwasserschutz mittel,

#### 5.3.2 Bund muss Flächenbedarf für Revitalisierung Chlausenbach bereitstellen

Wir fordern daher, dass eine ausreichend grosse Fläche für eine spätere Revitalisierung verbindlich gesichert und freigehalten wird. Der Flächenbedarf für die Revitalisierung muss vollumfänglich aus der Parzelle 3651 vom Bund bereitgestellt werden. Es darf nicht sein, dass später private Anrainer zusätzliche Flächen abtreten müssen, nur weil die zuständigen Stellen von Bund und Kanton ihre planerischen Pflichten nicht wahrgenommen haben!

#### 5.3.3 Versäumnis der kantonalen Fachämter

Besonders kritisch ist, dass die kantonalen „Fachämter“ des Kantons Schwyz, namentlich das Amt für Raumentwicklung und das Amt für Wald, keinen Handlungsbedarf zur Revitalisierung oder zum Hochwasserschutz formuliert haben. Statt einer eigenständigen Beurteilung stützen sie sich ausschliesslich auf die Einschätzung der ENHK.

Dieses Vorgehen ist aus fachlicher Sicht schwach. Die kantonalen Ämter hätten eine eigenständige Prüfung zum Handlungsbedarf, Revitalisierung und Hochwasserschutz vom Chlausenbach vornehmen müssen. Dass haben diese nicht gemacht, was ein gravierendes planerisches Versäumnis darstellt.

## 6a Objektblatt TZCH-2, Erläuterungen Punkt D)

### d) Betrieb

Die BAZ sollen mindestens eine Erschliessungsqualität mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖV) der Stufe D aufweisen. Das Areal in Buosingen liegt in der ARE ÖV-Güteklasse D und erfüllt somit diese Vorgabe. Von Goldau aus ist der Standort in rund 5 Fahrminuten zu erreichen. Ab der nahe gelegenen Haltestelle Camping Buosingen (300m Gehdistanz) verkehrt stündlich ein Bus zum Bahnhof Arth-Goldau.

### 6.1 Stellungnahme: zu Punkt D ÖV mit mehr Sicherheitsrisiken

Die geplante ÖV-Erschliessung des Bundesasylzentrums Buosingen erfüllt mit der Güteklasse D lediglich die formalen Mindestanforderungen des Sachplans Asyl.

Richtung Arth-Goldau wird die Haltestelle Bernerhöhe für viele Bewohnerinnen des Zentrums relevant sein. Dafür muss eine zügig befahrene 80er-Hauptstrasse überquert werden. Die Querung dieser Strasse stellt ein akutes Sicherheitsrisiko dar, nicht nur für die Asylsuchenden selbst, sondern auch für andere Verkehrsteilnehmer.

Zudem ist die Kapazität des ÖV völlig unzureichend, falls nur schon ein Bruchteil der 170 Asylsuchenden den Bus nutzt. Ein Bus pro Stunde reicht nicht aus, um grössere Gruppen von Asylsuchenden sicher und geordnet zu transportieren. Dies führt zu Überfüllung, Gedränge, Frustration und bringt dadurch auch eine Eskalationsgefahr mit sich.

#### 6.1.1 Disziplinar massnahmen mit Nebenwirkungen

Gemäss SEM-Handbuch (Artikel C1) können bei Regelverstössen Fahrausweise für den ÖV verweigert und Taschengeldentzug verhängt werden. Diese Massnahmen wirken zwar BAZ intern, verlagern aber das Konfliktpotenzial in den öffentlichen Raum, insbesondere in den ÖV, wo Kontrolleure, Fahrgäste und Personal der SBB, SOB oder Auto AG Schwyz mit renitenten, frustrierten oder mittellosen Asylsuchenden konfrontiert werden.

Die Erfahrungen aus Giffers sind ein Warnsignal. Das Postulat aus dem Kanton Freiburg (Mai 2025) zeigt, dass solche Probleme real und dokumentiert sind. Dort wird ein separater Pendelbus für Asylsuchende gefordert, weil sich Frauen, Kinder und andere Fahrgäste zunehmend unsicher fühlten. Die Linie TPF-129 verzeichnete einen Rückgang der Fahrgastzahlen, was auf die Sicherheitsprobleme zurückzuführen ist.

#### 6.1.2 Kostenabwälzung auf die Bevölkerung

Die Sicherheitsversorgung im öffentlichen Verkehr wird ungleich verteilt sein. Während im unmittelbaren Umfeld des Bundesasylzentrums Buosingen Sicherheits-Personal durch den Bund finanziert wird, bleiben weiter entfernte ÖV-Verbindungen ohne Sicherheitsunterstützung. Dennoch können auch dort Konflikte und erhöhter Kontrollbedarf auftreten. Die dadurch entstehenden Mehrkosten für Sicherheit und Betrieb werden nicht vom Bund getragen, sondern über Ticketpreise und Gemeindebeiträge indirekt auf die Bevölkerung abgewälzt.

#### 6.1.3 Politische Verantwortung

Mit ihrer Zustimmung zum Bundesasylzentrum Buosingen nehmen Gemeinderat Arth und Regierungsrat die Gefährdung der Bevölkerung bewusst in Kauf. Die Risiken rund um Bundesasylzentren sind bekannt, dokumentiert und dennoch werden sie ignoriert. Das ist politisch verantwortungslos.



## 8.1 Schlusswort

Das geplante Bundesasylzentrum Buosingen ist aus fachlicher, ökologischer und gesellschaftlicher Sicht nicht tragbar. Die zahlreichen dokumentierten Mängel, von falschen Flächenangaben über sicherheitspolitische Risiken bis hin zur Missachtung von Naturschutz Vorgaben zeigen, dass der Sachplan auf einer fragwürdigen Grundlage basiert.

Die Bevölkerung hat ihren Widerstand mehrfach und deutlich geäussert. Dennoch wurde sie weder ernsthaft angehört noch in die Entscheidungsfindung einbezogen. Es ist höchste Zeit, dass Bund, Kanton Schwyz und Gemeinde Arth ihre Verantwortung wahrnehmen und das Vorhaben überdenken. Die Interessen der lokalen Bevölkerung, der Schutz der Umwelt und die Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien müssen Vorrang haben vor politischen Notlösungen.

Ich fordere daher vom Staatssekretariat für Migration (SEM), der Kantonsregierung Schwyz und dem Gemeinderat Arth das Projekt BAZoV Buosingen zu beenden und zugleich auch den Standort Wintersried endgültig aus dem Sachplan Asyl zu streichen.